

Der Oberbürgermeister

I/01-011-43-04-kr

Dezernat/Fachbereich/AZ

26.03.14

Datum

Beratungsfolge	Datum	Zuständigkeit	Behandlung
Bezirksvertretung für den Stadtbezirk III	27.03.2014	Entscheidung	öffentlich

Betreff:

Genehmigung von größeren Baumfällaktionen vor Durchführung durch die Bezirksvertretung III

- Antrag der Bezirksvertreterin Schmitz und des Bezirksvertreters Eppert (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) vom 13.03.14

Hinweis des Fachbereichs Oberbürgermeister, Rat und Bezirke:

Im Zusammenhang mit der Beratung des Antrages werden anliegend die ergänzende Anfrage der FDP-Fraktion vom 23.03.2014 sowie die Stellungnahme der Verwaltung vom 25.03.14 zum Antrag und zur Anfrage zur Kenntnis gegeben.

Anlagen

01

- über Herrn Stadtkämmerer Stein
- über Herrn Oberbürgermeister Buchhorn

gez. Stein
gez. Buchhorn

**Baumfällungen im Bereich des Siedlungsgebietes „Leimbacher Berg“
zwischen den Häusern Max-Pechstein-Straße, Ernst-Ludwig-Kirchner-Straße
und Wolf-Vostell-Straße**

- Anfrage der FDP-Fraktion vom 23.03.2014

**Genehmigung von größeren Baumfällaktionen vor Durchführung durch die
Bezirksvertretung III**

**- Antrag der Bezirksvertreterin Schmitz und des Bezirksvertreters Eppert
(BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) vom 25.03.2014**

- Nr. 2689/2014

Zu den einzelnen Punkten der Anfrage wird wie folgt Stellung genommen:

Zu 1.:

Es sind vonseiten des Fachbereich Finanzen keine Arbeiten an der
Drainageverrohrung vorgesehen.

Sollten sich durch Verwurzelungen der Leitungen Schäden einstellen
(Überschwemmung o.ä.) wird nach Auskunft der Unteren Wasserbehörde der
Wupperverband wegen daraus resultierender Unterhaltungsarbeiten eingeschaltet.

Zu 2.:

Die Maßnahmen erfolgten, wie bereits dargestellt, unter anderem in sorgfältiger
Wahrnehmung der Verkehrssicherungspflichten.

Im Falle von Personen- oder Sachschäden durch herabfallende Äste oder
umfallende Bäume **haftet die Stadt** und bei fahrlässigem Verhalten sogar der
städtische Mitarbeiter persönlich.

Durch den Baumsachverständigen des Fachbereichs Stadtgrün wurde bescheinigt,
dass die Bäume **eine nicht unerhebliche Gefahr darstellten**.

Der zuständige Fachbereich Finanzen wird nicht wider besseres Wissens die
notwendigen Fällarbeiten auf die Zeit nach Ablauf der zwischenzeitlich begonnenen
gesetzlichen Schutzfrist verschieben, wenn nachweislich Gefahr im Verzuge belegt
ist.

Dabei ist es nicht wesentlich, ob die betroffenen Bäume am Rand oder mit Abstand
zum Nachbargrundstück stehen, da es sich hier **nicht um Wald im Sinne des
Forstrechts** handelt. Denn nur da ist nach jüngster und letztinstanzlicher
Rechtsprechung ein umfallender Baum ein walddtypisches Ereignis und somit die
Gemeinde bzw. die Forstverwaltung nicht haftbar zu machen.

Demzufolge war hier im Siedlungsbereich dem Haftungsrisiko z.B. für den Fall, dass
spielende Kinder aus den benachbarten Siedlungen oder Spaziergänger das
Grundstück betreten, eine höhere Bedeutung beizumessen.

Zu 3.:

Richtig ist, dass eine Aufforderung an die Eigentümer der benachbarten Grundstücke voraussichtlich ausgereicht hätte, um die Müllablagerungen einzudämmen, wenn dieses Problem der einzige Grund gewesen wäre. Allerdings hat sich im Zuge der Arbeiten herausgestellt, dass auch „wilder Müll“ (z.B. Autoreifen) zu beseitigen war.

Zu 4.:

Gemäß § 10 Abs. 1 Nr. 2 e) der Hauptsatzung beschließen die Bezirksvertretungen über die Entfernung von Solitärbäumen mit einem Stammumfang in einer Höhe von einem Meter über dem Erdboden von mindestens 160 Zentimetern sowie von mehr als zwei Bäumen einer Allee oder einer aus mehr als fünf Bäumen bestehenden Baumreihe, soweit es sich nicht um unaufschiebbare Maßnahmen zur Erfüllung der Verkehrssicherungspflicht handelt.

Außerdem entscheiden die Bezirksvertretungen unter anderem über Maßnahmen zur Unterhaltung der öffentlichen Grün-, Park-, Wasser- und Brunnenanlagen, wenn das voraussichtliche Auftragsvolumen im Einzelfall 30.000,-€ überschreitet.

Baumfällungen/Rodungsarbeiten im Wald werden im Forstwirtschaftsplan dargestellt, den der zuständige Förster aufstellt, mit dem Fachbereich Umwelt abstimmt und der dann in z.d.A.:Rat zur Kenntnis gegeben wird.

Bei dem hier betroffenen Grundstück handelt es sich nicht um eine öffentliche Grünanlage. Auch handelt es sich nicht um forstpflegerische Maßnahme oder eine Maßnahme in der freien Landschaft. Vielmehr stellt das im dortigen Siedlungsbereich als öffentliche Wegefläche vorgesehene Grundstück derzeit eine ungenutzte Fläche dar, in der von Zeit zu Zeit unvermeidbare Pflegearbeiten durchgeführt werden müssen. Im Zuge der vergangenen Pflegemaßnahmen hat sich zudem herausgestellt, dass sich die darin entwickelten Bäume nicht als standsicher herausgestellt haben, so dass Baumfällungen in Wahrnehmung und Einhaltung der Verkehrssicherungspflichten unvermeidbar waren.

Im Übrigen sind die Angaben über die Stammumfänge unzutreffend.

Bei den zuletzt gefällten Bäumen handelte es sich um junge aber hoch aufgeschossene Gehölze die „aufgrund ihres H/D (Höhen-/Durchmesser Verhältnis) bei Windereignissen nicht ausreichend Stand halten können“ (Stellungnahme Baumsachverständiger).

Andere vorhandene Stümpfe, die augenscheinlich einen größeren Durchmesser aufweisen, sind bei früheren (zuletzt 2013) Maßnahmen hinterlassen worden. Diese Fällungen waren aufgrund von Schäden und Gefahren (Stockfäule, Brandkrustenpilze, Zwiesel) notwendig. Im Übrigen handelte es sich auch nicht um Solitärbäume im Sinne der Hauptsatzung.

Zu 5.:

Die mit Baumfällungen verbundenen Holzerträge sind in den Preisen der Anbieter berücksichtigt. Andernfalls würden die Kosten höher ausfallen.

Zum Antrag wird wie folgt Stellung genommen:

Vom Fachbereich Finanzen werden - wie auch durch Fachbereich Stadtgrün praktiziert - Bäume nur gefällt, wenn sie krank und nicht mehr standsicher sind. Fällungen innerhalb der Schutzzeiten erfolgen im Übrigen auch nur, wenn diese zur Aufrechterhaltung der Verkehrssicherheit unumgänglich sind. In diesen vorbeschriebenen Fällen gibt es keine Alternative bzw. Entscheidungsspielräume, da die Sicherheit und die Abwendung von Haftungsrisiken für die Stadt vorrangig sind. Die Zuständigkeit der Bezirksvertretungen zu Baumfällaktionen ist in § 10 der Hauptsatzung abschließend und umfassend geregelt (s. auch Stellungnahme zu Pt. 4).

Gez. Geiser

Anlage: Lageplanskizze Leimbacher Berg